

**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 674/72****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Herbert W [REDACTED],****C [REDACTED], F [REDACTED], R [REDACTED] /Brasilien,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****G G G G****Land Berlin,****vertreten durch den Senator für Inneres,****Berlin 30, Potsdamer Straße 186,****Beklagten und Beschwerdegegner**

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGO) liegen nicht vor.

Der Kläger ist 1936 wegen der russischen Verfolgung nach Brasilien ausgewandert. 1944 erkrankte er dort an einer Gehirnentzündung. Diese Enzephalitis hat nach tatrichterlicher Beurteilung seine Leistungsfähigkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt. Sonstige Verfolgungsleiden bestehen nicht. Damit scheidet nach § 28 BGO eine Entschädigung aus. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen. Es kommt nicht darauf an, ob das Berufungsgericht bei der Verneinung eines wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs

N 05

- 3 -

zwischen der Encephalitis und der Verfolgung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen ist. Denn diese Schädigung war nach tatrichterlicher Beurteilung unerheblich (§ 28 Abs. 1 und 3 BGG).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)